

BGer 5A_590/2007 vom 8. Februar 2008

Bundesgericht, 2008-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_590_2007

FR: TF 5A_590/2007 du 8 février 2008

IT: TF 5A_590/2007 del 8 febbraio 2008

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde richtet sich gegen einen letztinstanzlich ergangenen Entscheid über ein Ersuchen um Besitzschutz. Dabei handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme in einer Zivilsache mit Vermögenswert, womit einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 72 Abs. 1, Art. 98 BGG ; BGE 133 III 638 E. 2). Entgegen der Vorschrift von Art. 112 Abs. 1 lit. d BGG findet sich im angefochtenen Entscheid keine Angabe des Streitwertes. Die von der Beschwerdeführerin angeführten Kosten können nicht einfach mit den beidseitigen Interessen, die hier in Frage stehen, gleichgesetzt werden. Ob im vorliegenden Fall tatsächlich von einem Streitwert von Fr. 30'000.-- auszugehen ist, scheint mehr als fraglich, kann aber angesichts des Ausgangs des Verfahrens offen bleiben. Aus dem gleichen Grunde ist ebenso wenig zu prüfen, ob eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen wird und damit auf die Beschwerde eingetreten werden kann, oder ob es sich hier nicht vielmehr um die Anwendung bekannter Grundsätze auf einen Einzelfall handelt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ; BGE 133 III 493 E. 1.2).

E. 2.1

Zur Beschwerde in Zivilsachen ist nur berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Das Rechtsschutzinteresse muss zudem aktueller Natur und im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch gegeben sein, da sich das Bundesgericht nur zu konkreten Fragen äussert. Ein solches praktisches Interesse fehlt sodann, falls die Gutheissung des Rechtsmittels dem Beschwerdeführer nicht zu seinem geforderten Recht verhelfen kann (BGE 131 I 153 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt die Frage, ob der Elektroverteilkasten auf dem Grundstück der Beschwerdegegner zu entfernen ist. Die Vorinstanz hat einen solchen Anspruch mit dem Hinweis auf den fehlenden Rechtstitel der Beschwerdeführerin bejaht und den Beschwerdegegnern den Widerruf der seinerzeitigen Einwilligung zugebilligt. Ihrer Meinung nach verhalten sich die Beschwerdegegner zudem nicht rechtsmissbräuchlich. Im Verlaufe des bundesgerichtlichen Verfahrens haben die Parteien einen Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen, wonach die Beschwerdeführerin zur Einlegung eines Kabelschachtes mit Verteilkabine einschliesslich aller notwendigen Leitungen auf dem Grundstück der Beschwerdegegner berechtigt ist. Diese Last ist mit Fr. 400.-- zu entschädigen und als Grunddienstbarkeit in das Grundbuch einzutragen. Ungeachtet dieser nunmehr getroffenen Regelung besteht die Beschwerdeführerin auf der Beurteilung ihrer Anträge durch das Bundesgericht und verweist auf das rechtsmissbräuchliche Verhalten der

Beschwerdegegner. Damit strebt sie einzig die (teilweise) Überprüfung der vorinstanzlichen Begründung an, woran kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr besteht. Es wird im Übrigen weder dargetan noch ist ersichtlich, dass sich die aufgeworfene Frage jederzeit wieder stellen sowie kaum je rechtzeitig geprüft werden kann und daher an deren Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht (BGE 125 I 394 E. 4b).

E. 3

Auf die Beschwerde ist infolge Gegenstandslosigkeit nicht einzutreten. Da die Beschwerdeführerin trotz dem getroffenen Vergleich auf der Behandlung ihrer Anträge besteht, hat sie die unnötigen Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 3 BGG).

Zudem hat sie die Beschwerdegegner für ihre Intervention zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.